



Ordnung des Instituts für Elektrochemie der Technischen Universität Clausthal Vom 12. September 2014

Beschluss des Direktoriums des Instituts für Elektrochemie vom 12. September 2014
(Mitt. TUC 2014, Seite 229)

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Elektrochemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Clausthal unter Verantwortung der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau.
- (2) Das Institut dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der Fachgebiete Physikalische Chemie und Elektrochemie, Korrosion und Grenzflächenprozesse.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

§ 2

Institutsleitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Direktor oder der Direktorin. Die Institutsleitung besteht aus einem Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je ein Vertreter der Mitarbeitergruppe, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) sowie der Studierendengruppe nehmen an den Sitzungen der Institutsleitung ohne Stimmrecht teil. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen der Institutsleitung, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Institutsleitung beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April.
- (3) Über die Neuwahlen sowie Veränderungen innerhalb der Institutsleitung ist der Hochschulleitung zu berichten.

§ 3

Aufgaben der Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab. Sie entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (2) Die Institutsleitung beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. § 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Institutsleitung sorgt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Die Institutsleitung erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts (z. B. Werkstatt, Labor, Gerätenutzung usw.).

§ 4

Aufgaben der Direktorin oder des Direktors

- (1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe wahr.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Ihm oder ihr obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

§ 5

Mitgliederversammlung

Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors beraten die im Institut Tätigen über die Aufgabenverteilung. Die Mitgliederversammlung sollte in der Regel einmal im Semester stattfinden.

§ 6

Verwendung der Drittmittel

Über die Verwendung der Drittmittel aus der Durchführung von Forschungsvorhaben entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften (siehe § 22 NHG) dasjenige Institutsmitglied, das die Forschungsmittel eingeworben hat. Soweit das Institut betroffen ist, sind die entsprechenden Vorgänge mit der Direktorin oder dem Direktor abzustimmen. Das Recht auf freie Wahl der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter durch die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt gem. § 22 NHG unberührt.

§ 7

Rechte der entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Professorinnen und Professoren behalten mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Entpflichtung die mit der Lehrbefugnis (Venia Legendi) verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren. Die Weiterbenutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Geräten und Werkstätten regelt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Benehmen mit den Betroffenen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.